

VEREIN DER FREUNDE UND EHEMALIGEN
DES
GOETHE-GYMNASIUMS LUDWIGSBURG E.V.

Satzung



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Ehemaligen des Goethe-Gymnasiums Ludwigsburg e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Ludwigsburg.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen unter der Nummer VR 403 beim Amtsgericht Ludwigsburg.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
Der Satzungszweck wird unmittelbar verwirklicht insbesondere durch
 - Beihilfen an Schüler für Schüleraustausche, Studienfahrten, Schulandheimaufenthalte usw.
 - Überlassung von Lernmitteln und sonstigen Sachen, welche im Eigentum des Vereins verbleiben.
- (3) Der Satzungszweck wird mittelbar verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln (Beiträgen / Spenden) und deren Weiterleitung an das Goethe-Gymnasium, das diese Mittel unmittelbar für die Ausstattung der Schule, zur Förderung von Kunst und Kultur und für schulische Veranstaltungen verwendet.
- (4) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig, ein Rechtsanspruch des einzelnen Schülers auf Unterstützung aus Vereinsmitteln besteht nicht. Die Beschlüsse über die Verwendung der Mittel trifft allein der Vorstand.

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben bestreitet der Verein aus Mitgliedsbeiträgen und Zuwendungen.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Über die Festsetzung und die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung.
- (2) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
 - Tod des Mitglieds,
 - schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand jeweils zum Jahresende (Austrittserklärung spätestens bis zum 15.11.),
 - Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahren,
- grober oder wiederholter Verstoß gegen die Vereinssatzung,
- unehrenhaftes oder vereinschädigendes Verhalten.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit sofortiger Wirkung. Das Mitglied soll vorher gehört werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb drei Wochen nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen.

§ 5 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder und des Vorstands ist ehrenamtlich. Entstandene Auslagen werden erstattet.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern. Die genaue Zahl bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer, dem Schulleiter (Beisitzer) sowie höchstens zwei weiteren Beisitzern.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand tritt je nach Bedarf zusammen. Er wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Eine Stellvertretung im Vorstand durch Bevollmächtigte ist ausgeschlossen.
- (6) Der Vorstand hat alle Aufgaben des Vereins wahrzunehmen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

- (7) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Über die Sitzungen des Vorstands sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet werden.
- (9) Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassierer. Jeder ist einzeln vertretungsbe-rechtigt. Verfügungen über das Vereinsvermögen bedürfen einer ge-meinschaftlichen Vertretung durch zwei der genannten Personen.
- (10) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen. Frei werdende Vorstandsämter können bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch mit Vereinsmitgliedern besetzt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens jedes zweite Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversamm-lung abzuhalten.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) den Bericht des Vorstandes, den Kassenbericht einschließlich des Kassenprüfungsberichts entgegenzunehmen,
 - b) den Vorstand und den Kassier zu entlasten,
 - c) einen neuen Vorstand zu wählen,
 - d) zwei Kassenprüfer zu wählen.

Ausschließlich die Mitgliederversammlung kann

- e) Beschlüsse über Satzungsänderungen fassen,
- f) Vorstandsmitglieder abberufen,
- g) den Mitgliedsbeitrag festsetzen,
- h) den Verein auflösen.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist abzuhalten, wenn dies vom Vorstand mit Stimmenmehrheit oder wenigstens einem Fünftel der Mitglieder des Vereins unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter, der auch in der Mitgliederversammlung den Vorsitz führt. Die Einberufung muss durch eine schriftliche Einladung mit Tagesordnung an jedes Mitglied unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt zwei Werktage nach Absendung der Einladung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- (6) Anträge auf Änderung der Satzung sind den Mitgliedern spätestens mit der Einberufung im Wortlaut mitzuteilen.
- (7) Wahlen werden schriftlich und geheim vorgenommen. Es kann offen per Handzeichen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt haben, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten und vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (10) Satzungsänderungen, die steuerliche Vergünstigungen betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 8 Vermögensverwaltung / Kassenwesen

- (1) Die Mittel des Vereins sind für die in § 2 der Satzung genannten Zwecke gebunden. Der Kassier ist für die Verwaltung aller finanziellen Mittel verantwortlich. Er führt Buch und legt anlässlich der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vor, der von den Kassenprüfern geprüft wurde.

§ 9 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins darf nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist vom Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung erfolgt gem. § 7 Abs. 4.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ludwigsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke gem. § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 17.12.2018 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Satzung.

Seestraße 37, 71686 Ludwigsburg
Tel.: (07141) 910-2338, Fax: (07141) 910-2268
E-Mail: foerderverein-ggl-lb@gmx.de